Wir sitzen nicht im gleichen Boot

Zurzeit ist in allen drei Staatsgewalten die Tendenz festzustellen, die Stimmbürger von der direkten Gesetzgebung abzuhalten. Was man dabei vergisst: Es ist gerade die direkte Mitwirkung der Bürger, der die Schweiz eine bessere Situation gegenüber anderen Staaten verdankt. Von Christoph Blocher

Soll der schweizerische Verfassungsgeber - nämlich Volk und Stände - ausgeschaltet werden? Dieser Vorgang zeichnet sich gegenwärtig ab. Beteiligt sind einerseits das höchste Gericht unseres Landes - das Bundesgericht - und anderseits die Rechtswissenschaft, dort spezifisch die Völkerrechtler, indem sie das schwammige Völkerrecht durch allerlei Tricks dem Landesrecht überordnen. Die Bundesverfassung stellt als Staatszweck der Eidgenossenschaft nach wie vor den Schutz der Freiheit und der Rechte des Volkes sowie die Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes ins Zentrum. Das Völkerrecht ist zwar zu beachten, steht aber nicht grundsätzlich über dem Landesrecht. Für Volksinitiativen und damit wohl generell für Verfassungsänderungen besteht als einzige materielle Schranke das zwingende Völkerrecht. Die Bundesverfassung kann nur durch Parlamentsbeschluss mit obligatorischer Zustimmung von Volk und Ständen geändert werden.

Ein stiller Staatsstreich

Das Bundesgericht setzt sich aber in einem unlängst veröffentlichten Entscheid darüber hinweg, indem es sich durch Berufung auf auch nicht zwingendes Völkerrecht über die Bundesverfassung stellt (Urteil 2C_828/2011 vom 12. 10. 2012). Dies wird in der Verwaltung erwartungsgemäss mit Freude aufgenommen: So frohlockt das Departement des Äussern bereits offiziell: «In seiner neueren Rechtsprechung bestätigt das Bundesgericht den Grundsatz des Vorrangs von Völkerrecht vor Landesrecht ohne Vorbehalte.» Tatsächlich hat das Bundesgericht letzten Oktober die nicht zwingende, also kündbare Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zum übergeordneten Recht erklärt. Die EMRK, die man nie einem obligatorischen Gesetzesreferendum unterstellt hat, wird übergeordnetes Verfassungsrecht. Auch gibt das Bundesgericht - ebenfalls ein Novum - klare Anweisungen an den künftigen Gesetzgeber: Die EMRK habe Vorrang gegenüber der Verfassung. Eine (wohl knappe) Mehrheit einer Kammer von fünf Bundesrichtern setzte die Bundesverfassung ausser Kraft und übertrug die schweizerische Gesetzgebung an einige Strassburger Richter. Unser Parlament sowie Volk und Stände sind in dieser Beziehung als grundsätzliche Gesetzgeber abgesetzt. Ein stiller Staatsstreich.

Zurzeit ist in allen drei Staatsgewalten eine klare Tendenz festzustellen, die Stimmbürger von der direkten Gesetzgebung abzuhalten. So wird z. B. eines der grössten wirtschaftlichen Abenteuer der Schweiz – die sogenannte Energiewende – ohne Volksabstimmung durchgesetzt. Man vergisst dabei: Es ist gerade die direkte Mitwirkung der betroffenen Bürger, der die Schweiz eine bessere Situation gegenüber anderen Staaten verdankt. Aber die Classe politique wird durch die direkte

Demokratie in ihrer Macht geschmälert und versucht darum, das Volk auszuschalten.

Daniel Thürer, emeritierter Professor für Völkerrecht und Europarecht an der Universität Zürich, erhielt vom Bundesrat den Auftrag, abzuklären, wie man den Wunsch der EU nach «institutioneller Bindung» und «Übernahme der EU-Gerichtsbarkeit» übernehmen könne. Das Resultat ist aufsehenerregend, und darum habe ich es auch in den Mittelpunkt meiner diesjährigen Albisgütli-Rede gestellt. Thürer empfiehlt dem Bundesrat, er solle die EU nicht länger als «Staatenverbindung», sondern als übergeordnete «Wertegemeinschaft» verstehen - wobei ihre Werte auch ausserhalb der EU gelten müssten. Deren Beschlüsse seien nichts anderes als direkt anwendbares Völkerrecht, das nicht nur für die EU-Mitglieder, sondern auch für die Schweiz verbindlich sei. Dieses Völkerrecht sei durch das Bundesgericht durchzusetzen. Zu Ende gedacht bedeutet dies für die Schweiz einen EU-Beitritt in Raten, ohne den Verfassungsgesetzgeber - insbesondere ohne die Stimmbürger - fragen zu müssen. Ein weiterer stiller Staatsstreich, der Volk und Stände ausschaltet.

Wir steuern das Boot selber

Thürer hat in der NZZ vom 13. Februar 2013 auf meine Kritik geantwortet. Leider geht er auf seine Hauptaussage nicht ein. Gerne hätte man von Thürer gehört, was eigentlich die EU - ausserhalb dieser doch recht idealistischen Selbstdeklaration einer quasi weltumfassenden Wertegemeinschaft sei. Wäre nicht die Erkenntnis von Bedeutung, dass der ganze Aufbau der EU dem direktdemokratischen, föderalistischen und auf Souveränität und Eigenständigkeit gründenden schweizerischen Staatsaufbau diametral entgegensteht? Die Schweiz bezeichnet der Gutachter des Bundesrates als «Anomalie» im «Gesamtgefüge» (ähnlich wie der EU-Währungschef Claude Juncker, der unser Land als «geostrategisches Unding» in Europa qualifiziert hat). Zum Verhältnis der Schweiz zur EU meint Thürer: «Wir sitzen im gleichen Boot.» Wirklich? Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben sich doch bewusst für ein eigenes Boot und einen eigenständigen Kurs entschieden. Gewiss ist auch unser Schweizer Boot manchen kaum beeinflussbaren Strömungen ausgesetzt. Aber wir steuern es immer noch selber. Wenn man einmal von den willfährigen Untaten der Regierung absieht, hat sich dieses Boot beweglicher und erfolgreicher erwiesen als der kaum mehr steuerbare EU-Dampfer. Es ist aber keinesfalls zulässig, das Schweizer Boot durch Umgehung der Bundesverfassung vom Kurs abzubringen.

Sowohl das Bundesgericht als auch die Verwaltung scheinen zu vergessen, dass im Rechtsstaat nicht nur die Frage «Was ist richtiges Recht?», sondern mindestens so sehr «Wer ist der Gesetz-

© NZZ AG

geber?» interessiert. Für die Schweiz ist klar: Oberster Verfassungsgesetzgeber ist der Souverän, das heisst Volk und Stände. Daran haben sich sämtliche Staatsorgane zu halten. Doch wie das neueste Bundesgerichtsurteil und Professor Thürers Gutachten zeigen, will sich die Classe politique darüber hinwegsetzen. Dies gilt es zu verhindern.

Christoph Blocher ist Unternehmer und Zürcher SVP-Nationalrat.